

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ändern sich die Fläche und der Grenzverlauf des bestehenden vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets nicht.

Begründung zur sofortigen Vollziehung (zu Nummer 2.)

Die Allgemeinverfügung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 8. Januar 2020 war nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar zu erklären, weil ein besonderes Interesse an der sofortigen Wirksamkeit der vorläufigen Sicherung bestand.

Nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Die Begründung zur sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 8. Januar 2020 entspricht auch der Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung für diese Verlängerung. In dem zu sichernden Überschwemmungsgebiet ist weiterhin ein erheblicher Nutzungsdruck zu verzeichnen. In der Stadt Brandenburg an der Havel wurden seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung vom 8. Januar 2020 innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets circa 30 Bauanträge beziehungsweise Bauvoranfragen gestellt. Die Stadt Brandenburg an der Havel hat im betroffenen Gebiet weiterhin Planungsabsichten in Form von Bebauungsplänen und Abwägungssatzungen. Überdies gibt es Bestrebungen zur Umnutzung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete.

Es besteht insbesondere die hohe Wahrscheinlichkeit, dass bis zu einer Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ohne eine sofortige Vollziehung im Überschwemmungsgebiet Bauleitpläne erarbeitet und beschlossen und bauliche Anlagen errichtet und erweitert werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich das Schadenspotenzial erhöht, Hochwasserrückhalteraum verloren geht und der Abfluss bei Hochwasser nachteilig verändert wird.

Das Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung überwiegt somit das Interesse eines Bauherrn/einer Bauherrin oder der Gemeinde an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden.

Potsdam, den 5. Dezember 2024

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Im Auftrag

Anke Herrmann
Abteilungsleiterin Wasser und Bodenschutz

Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 26. November 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Welse“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 20. November 2024 die Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 16. November 2023 (ABl. S. 1156), angezeigt.

Die Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 26. November 2024

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 16. November 2023 (ABl. S. 1156), wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 1 werden die Wörter „Land Schleswig-Holstein“ gestrichen.
 - b) In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Boldt, Matthias“ ein Absatz, die Wörter „Böhling, Michael“ und ein Absatz eingefügt.
 - c) In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Miteigentums-gemeinschaft Wengert, Irina und Thomas“ ein Absatz, die Wörter „Miteigentums-gemeinschaft Witt, Elisabeth und Gerhard“, ein Absatz, die Wörter „Miteigentums-gemeinschaft Witt, Elisabeth und Witte, Karin“ und ein Absatz eingefügt.
2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2025.